

Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger und Walter BA MA betreffend Schutzzonen
vor Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche

Medizinische Einrichtungen in ganz Österreich kämpfen mit der sogenannten „Gehsteigbelästigung“. Oftmals fundamentalistisch-religiös motivierte Menschen positionieren sich sowohl vor Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als auch vor Beratungsstellen und verwehren Patient:innen so einen barrierefreien Zugang zu medizinischer Versorgung.

Das Recht von Frauen auf eine selbstbestimmte Entscheidung über ihren Körper und ihre Lebensplanung ist ein fundamentaler Bestandteil der reproduktiven Gesundheit. In Salzburg wird der Schwangerschaftsabbruch derzeit nur an einer einzigen Klinik angeboten, was bereits eine massive Hürde für Frauen im ganzen Bundesland darstellt.

Zusätzlich sind Patientinnen und das medizinische Personal vor und in den Zugängen dieser Einrichtungen regelmäßig mit der Belästigung, Nötigung und psychischen Bedrängung durch sogenannte „Abtreibungsgegner:innen“ konfrontiert. Dieses Verhalten stellt einen unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre, die Entscheidungsfreiheit und das Recht auf ungestörten Zugang zur Gesundheitsversorgung dar. Es handelt sich hierbei um eine moralische Kriminalisierung von medizinischen Leistungen und eine Stigmatisierung der betroffenen Frauen.

Derzeit fehlt es im Land Salzburg an einer klaren gesetzlichen Grundlage, um diese Belästigungen und zumindest versuchten Nötigungen effektiv zu unterbinden. Es ist die Pflicht des Landesgesetzgebers und damit der Landespolitik, die freie und ungestörte Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen zu gewährleisten. Dies erfordert die klare Festlegung von Schutzzonen nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten, um Patientinnen und Personal vor Übergriffen zu schützen. Ein solcher Schritt wurde bereits Anfang 2022 vom Innenminister Gerhard Karner unternommen, um Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitspersonal vor Demonstrationen von Gegner:innen der Corona-Maßnahmen zu schützen.

Bereits am 21. Oktober 2025 wurde das Thema im Gleichbehandlungsausschuss des Nationalrats diskutiert, mit dem Ergebnis, dass es landesgesetzliche Möglichkeiten gebe, dagegen vorzugehen. Auch solle dieses Thema Teil des [Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen](#) sein. Soweit ersichtlich, hat dies jedoch keinen ausdrücklichen Einzug gefunden. Ob es Teil einer der Arbeitsgruppen sein soll, erschließt sich nicht.

Im Salzburger Landesrecht könnte zB im Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Schutzzonen geschaffen werden. Dies mit dem Inhalt, dass diese Schutzzonen einen Radius von zumindest 150 Metern um den Haupteingang und alle Zugänge der betroffenen Einrichtung umfassen, innerhalb dieser Zonen folgende Handlungen ausdrücklich zu verbieten sind und diese bei Zuwiderhandeln unter empfindliche Verwaltungsstrafen zu stellen:

1. Die gezielte, unerwünschte Ansprache und das Anbieten von „Hilfeleistungen“ (insbesondere mit religiösem oder moralischem Druck) an Personen, die die Einrichtung betreten oder verlassen;
2. jegliche Form der Belästigung, Nötigung oder des psychischen Drucks auf Patientinnen und das Personal;
3. die Darstellung von Plakaten, Bildern oder Symbolen, die auf den Schwangerschaftsabbruch anspielen und eine Stigmatisierung bewirken (zB Föten-Bilder, Transparente mit moralisierenden Inhalten);
4. die Durchführung von Kundgebungen oder Versammlungen, deren Zweck die Behinderung des Zugangs oder die Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit der Patientinnen ist.

Sollte hierbei die Einrichtung von Schutzzonen mittels Verordnung vorgesehen werden, muss die Verwaltung gesetzlich zur Erlassung solcher Verordnungen verpflichtet werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. unverzüglich eine Gesetzesgrundlage für Schutzzonen im Sinne der Präambel auszuarbeiten und dem Landtag binnen längstens drei Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen;
2. mit dem Bund und den übrigen Bundesländern in Kontakt zu treten und sich in den Arbeitsgruppen zum Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen mit der Forderung nach Einrichtung von Schutzzonen bzw. Rechtsgrundlagen dafür einzubringen, um entsprechende Schutzzonen österreichweit gesetzlich zu verankern und zu ermöglichen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.

Walter BA MA eh.